

§. 11.

Die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanzperiode betreffend.

Den an die Stände gebrachten Gesezes-Entwurf, die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanzperiode betreffend, haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern sanctionirt, und erlassen demnach das unter Ziff. V. anliegende Gesez.

Beilage V.

Auf die in dem Gesammt-Verchlusse über dieses Gesez von den Kammern gestellten Anträge erwidern Wir:

- 1) In Beziehung auf die Befreiung der Wagen der Reisenden und Kohnkutscher von der Eingangszollabgabe ist bereits die erforderliche Anweisung an die äußeren Zollbehörden erlassen worden.
- 2) Der auf den Eingangszollfuß für Baumwollen-Garn bezügliche Wunsch wird forlan reiflicher Erwägung mit Rücksicht auf die hier in Mitte liegenden verschiedenartigen Interessen mehrerer Industrie-Zweige unterstellt bleiben.
- 3) Ob die Fabrication lebener Handschuhe eines erhöhten Zollschubes bedürfe, wird in Erwägung gezogen werden.
- 4) und 5) Die Regulirung der Durchgangszölle auf den verschiedenen Straßenstrecken wird forlan, wie bisher, sorgfältig nach Rücksicht der gewerblichen Landes-Interessen sowohl, als mit Berücksichtigung der bezüglichen Verhältnisse zu den übrigen Vereinstheilen beachtet werden.
- 6) Wir haben die große Wichtigkeit der Leinen-Industrie für den National-wohlstand stets erkannt, und werden auf die Beschützung und Förderung derselben, sowohl bei den

Verhandlungen über den Zolltarif, als auch nach Umständen auf dem Wege besonderer Unterstützung Bedacht nehmen.

§. 12.

Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betreffend.**A. Wir haben den Ständen des Reichs**

I. den Vertrag zwischen den Zollvereins-Staaten über die Verlängerung des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 nebst den damit in Verbindung stehenden Uebereinkünften:

- 1) Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Kunstseiden-Zudehs vom 8. Mai 1841, deren Vollzug unsere Verordnung vom 19. August 1841 anordnet,
- 2) die vereinbarten Normen, die Uebereingangszölle betreffend, bekannt gemacht durch unsere Verordnung vom 16. December 1841,
- 3) die vereinbarten Grundzüge über die Anwendung des Vereins-Zolltarifs beim Eintritte einer neuen Tarifs-Periode oder die Abänderung einzelner Tarifs-Eätze vom 27. December 1841, —
- 4) die veränderten Bestimmungen der Eingangszölle auf Zucker, bekannt gemacht unterm 18. Jänner 1842,
- 5) die besondere Uebereinkunft wegen einseitiger Eingangszoll-Erhöhung für gewisse Gegenstände, bekannt gemacht durch unsere Verordnung vom 31. October 1842; —

II. die Vereinbarungen:

- 1) die Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem